

Subventionsverordnung für Betreuungs- und Bildungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter

Politische Gemeinde Mettmenstetten

Synoptische Darstellung

I. Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Subventionierung von Betreuungsangeboten und weiteren Angeboten für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter.</p> <p>² Grundlage dieser Verordnung bilden §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) sowie § 11 der Gemeindeordnung Mettmensstetten.</p> <p>³ Mit der Verordnung fördert die Gemeinde Mettmensstetten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Subventionierung von Betreuungs- und Bildungsangeboten und weiteren Angeboten für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter.</p> <p>² Grundlage dieser Verordnung bilden §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) sowie § 11 der Gemeindeordnung Mettmensstetten.</p> <p>³ Mit der Verordnung fördert die Gemeinde Mettmensstetten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit der Kinder.</p>	
<p>Art. 2 Grundsatz</p> <p>¹ Die Subventionierung von Elternbeiträgen für Leistungen aus dem Anwendungsbereich gemäss Art. 3 richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.</p> <p>² Der Beitrag kann nur Eltern gewährt werden, welche in Mettmensstetten wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren diejenige beider Eltern voraus.</p> <p>³ Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig.</p>	<p>Art. 2 Grundsatz</p> <p>¹ Die Subventionierung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten für Leistungen aus dem Anwendungsbereich gemäss Art. 3 richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Beitrag kann nur Erziehungsberechtigten gewährt werden, welche in Mettmensstetten wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Ausrichtung der Beiträge für Betreuungsangebote setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Erziehungsberechtigten bzw. bei Paaren diejenige beider Erziehungsberechtigten voraus.</p>	<p><i>Präzisierung: Betreuung wird subventioniert, wenn die Eltern wegen Erwerbstätigkeit diese nicht selber leisten können. Beiträge für die Teilnahme an frühkindliche Spielgruppen, Klassenlager, Musikunterricht und dergleichen setzen nicht Erwerbstätigkeit der Eltern voraus.</i></p>

Subventionsverordnung 2021	Subventionsverordnung 2025/26	Kommentar
----------------------------	-------------------------------	-----------

	<p>³ Erziehungsberechtigte, welche wirtschaftliche Sozialhilfe oder Asylfürsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf Subventionen gemäss dieser Verordnung. Ansprüche auf Subventionen für Betreuungsangebote sind in diesen Fällen direkt beim zuständigen Sozialdienst geltend zu machen. Eine Kumulation von Leistungen ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Subventionsanträge werden von der Gemeindeverwaltung entschieden.</p>	<p><i>Familien die Sozialhilfe- und Asylfürsorge beziehen, haben Anspruch auf die Betreuungsangebote, müssen dies aber via Sozialdienst Bezirk Affoltern abwickeln. Es soll auf die Vermischung von sozialen Themen via Gemeindeverwaltung und SOBA verzichtet werden.</i></p>
<p>Art. 3 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Die Verordnung findet Anwendung auf schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) und familienergänzende Betreuungsangebote in Kindertagesstätten (Kinderkrippen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kantonalen Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) sind.</p> <p>² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde Mettmenstetten mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie einer anerkannten Organisation angeschlossen ist und von dieser beaufsichtigt wird.</p> <p>³ Weitere Angebote im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppen) sowie im Schulbereich (z.B. Sportlager oder Musikschulunterricht) können unterstützt werden. Sie benötigen die Zustimmung der zuständigen</p>	<p>Art. 3 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Die Verordnung findet Anwendung auf schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) und familienergänzende Betreuungsangebote in Kindertagesstätten (Kinderkrippen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kantonalen Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) sind.</p> <p>² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde Mettmenstetten mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie einer anerkannten Organisation angeschlossen ist und von dieser beaufsichtigt wird.</p> <p>³ Angebote im Bildungsbereich wie Spielgruppen, Sportlager oder Musikschulunterricht werden unterstützt. Sie setzen keine Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten voraus.</p>	

Subventionsverordnung 2021	Subventionsverordnung 2025/26	Kommentar
<p>Behörde und setzen in der Regel keine Erwerbstätigkeit der Eltern voraus.</p> <p>⁴ Ausgeschlossen von der Subventionierung durch die Gemeinde sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (z.B. Au-pair-Verhältnisse).</p> <p>⁵ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privat- oder Tagesschule betreuen lassen.</p>	<p>⁴ Ausgeschlossen von der Subventionierung durch die Gemeinde sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse).</p> <p>⁵ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Privat- oder Tagesschule betreuen lassen.</p>	
<p>II. Vorgaben für die Beitragsberechnung</p>		
<p>Art. 4 Massgebendes Einkommen sowie Vermögen</p> <p>¹ Als massgebendes Haushaltseinkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Unterhaltszahlungen, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet.</p>	<p>Art. 4 Massgebendes Einkommen sowie Vermögen</p> <p>¹ Als massgebendes Haushaltseinkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Unterhaltszahlungen, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet.</p>	

Subventionsverordnung 2021	Subventionsverordnung 2025/26	Kommentar
<p>² Selbstständig Erwerbenden wird die gewährte Tariffreduktion um zehn Prozentpunkte gekürzt (z.B. anstatt 45% bloss 35% Reduktion). Die maximale Tariffreduktion beträgt 50%. Wird das Nebeneinkommen selbstständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.</p>	<p>² Selbstständig Erwerbenden wird die gewährte Tariffreduktion um zehn Prozentpunkte gekürzt (z.B. anstatt 45% bloss 35% Reduktion). Die maximale Tariffreduktion beträgt 50%. Wird das Nebeneinkommen selbstständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.</p>	
<p>Art. 5 Haushaltsgrösse</p> <p>Bei der Berechnung der Subvention wird die Haushaltsgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/in und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsberechtigte Personen.</p>	<p>Art. 5 Haushaltsgrösse</p> <p>Bei der Beurteilung der Subvention wird die Haushaltsgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben.: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/in und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsberechtigte Personen.</p>	<p><i>Der Personenkreis, deren Einkommen als Teil des Haushaltseinkommens gilt und für die Berechnung der Subvention beizuziehen ist, kann nicht unbeschränkt weit gezogen werden – Verwandte, Wohngemeinschaftsmitglieder u.dgl. haben keine Verpflichtung, die Kosten der Kindererziehung mitzutragen.</i></p>
<p>Art. 6 Konkubinats- und Patchworkfamilien</p> <p>Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind, analog der Definition im Mietrecht, den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Bruttoeinkommen, Einkünfte und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.</p>	<p>Art. 6 Konkubinats- und Patchworkfamilien</p> <p>Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind, analog der Definition im Mietrecht, den verheirateten Erziehungsberechtigten und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Bruttoeinkommen, Einkünfte und Vermögen der sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.</p>	

<p>Art. 7 Alimentenzahlungen</p> <p>Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom massgebenden Einkommen abgezogen werden.</p>	<p>Art. 7 Alimentenzahlungen</p> <p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 8 Härtefälle</p> <p>In den Härtefallsituationen a. bis e. entscheidet im Vorschulbereich die Sozialbehörde und im Schulbereich die Primarschulpflege.</p> <p>a. Die Eltern verlieren ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos;</p> <p>b. Die Eltern selbst oder deren Kinder sind von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;</p> <p>c. Absenzen von über drei Wochen am Stück oder sechs Wochen pro Jahr;</p> <p>d. Familien mit sozialer Indikation;</p> <p>e. Weitere Fälle.</p>	<p>Art. 8 Härtefälle</p> <p>In den Härtefallsituationen entscheidet die zuständige Stelle (Gemeindeverwaltung) nach eingehender Prüfung des Einzelfalls.</p> <p>a. Die Erziehungsberechtigten verlieren ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos;</p> <p>b. Die Erziehungsberechtigten selbst oder deren Kinder sind von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;</p> <p>c. Bei selbstfinanzierten Aus- und Weiterbildungen, im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit</p>	<p><i>Der Grundsatz für eine Subventionsberechtigung nach Artikel 2 wird in der Praxis mit der zu weiten und unpräzisen Definition von Härtefällen praktisch ausgehebelt, was gravierende finanzielle Konsequenzen hat. Die Subvention der Kinderbetreuung hat einen klaren Zweck (Förderung der Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie siehe Art 1. Abs. 3) und soll nicht allgemein Leistungen der Sozialhilfe übernehmen.</i></p>
<p>Art. 9 Informationspflicht und Antragstellung</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, welche Subventionen erhalten, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Belege zu Einkommen, Vermögen und Haushaltsgrösse neu einzureichen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung geben, dass die zuständige Abklärungsstelle Einblick in das Steuerre-</p>	<p>Art. 9 Informationspflicht und Antragstellung</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, welche Subventionen erhalten, sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung auf Verlangen Belege zu Einkommen, Vermögen und Haushaltsgrösse neu einzureichen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung geben, dass die Gemeindeverwaltung und die Sozialbehörde Einblick in das Steuerregister nehmen kann.</p>	<p><i>Die Gemeindeverwaltung prüft generell alle Gesuche, weshalb sie auf alle notwendigen Informationen angewiesen ist.</i></p>

<p>gister nehmen kann. Eltern, die nicht bereit sind, die geforderten Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu machen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.</p> <p>³ Der Anspruch beginnt nach einer 14-tägigen Frist auf den 1. Tag des Folgemonats nachdem die Beiträge beantragt und sämtliche Unterlagen für die Berechnung eingereicht wurden.</p> <p>⁴ Veränderungen der Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Zudem sind Verringerungen oder Erhöhungen der besuchten Angebote auf das kommende Semester vorgängig schriftlich zu melden.</p> <p>⁵ Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der massgebenden Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert hat.</p> <p>⁶ Ergibt die Neuberechnung, dass der Beitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation bzw. Änderung Anzahl besuchter Module angepasst werden muss, erfolgt die Anpassung auf den nächsten Monat.</p> <p>⁷ Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung nicht zurückerstattet.</p> <p>⁸ Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bestätigung der zu zahlenden Tarife</p>	<p>Erziehungsberechtigte, die nicht bereit sind, die geforderten Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu machen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.</p> <p>³ Der Anspruch beginnt nach einer 30-tägigen Frist auf den 1. Tag des Folgemonats nachdem die Beiträge beantragt und sämtliche Unterlagen für die Berechnung eingereicht wurden.</p> <p>⁴ Veränderungen der Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Zudem sind Verringerungen oder Erhöhungen der besuchten Angebote auf das kommende Semester vorgängig schriftlich zu melden.</p> <p>⁵ Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der massgebenden Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert hat.</p> <p>⁶ Ergibt die Neuberechnung, dass der Beitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation bzw. Änderung Anzahl besuchter Module angepasst werden muss, erfolgt die Anpassung auf den nächsten Monat.</p> <p>⁷ Rückwirkende Subventionen werden nicht gewährt.</p>	<p><i>Da die Rechnungen der Tagesstrukturen im Voraus gestellt werden, also sprich für den Folgemonat, kann der Rabatt zum Teil nicht berücksichtigt werden, weshalb dieser nachträglich noch gegeben wird, was unter Umständen zu einem Guthaben für die Gesuchsteller führen kann. Damit kein Geld ausbezahlt werden muss und um den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten, ist dies wenn möglich zu umgehen. Mit einer längeren Vorlaufzeit, kann bei der Rechnungsstellung der Rabatt bereits berücksichtigt werden.</i></p>
---	---	---

Subventionsverordnung 2021	Subventionsverordnung 2025/26	Kommentar
<p>durch die Sozialbehörde resp. die Primarschulpflege.</p>	<p>⁸ Nach Prüfung der Unterlagen wird der Subventionsentscheid mittels Verfügung den Antragstellenden mitgeteilt.</p>	<p><i>Rechtliche Präzisierung: «Verfügung» statt «Bestätigung»</i></p>
<p>Art. 10 Fehlende, verspätete oder falsche Angaben</p> <p>Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Abzüge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung geltend gemacht wurden, werden von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.</p>	<p>Art. 10 Rückforderungen</p> <p>Wird festgestellt, dass unwahre Angaben zur Festlegung eines zu hohen Subventionsbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.</p>	
<p>III. Verfahren und Zuständigkeiten</p>		
<p>Art. 11 Verwaltungsaufwand</p> <p>Die zuständigen Behörden können jederzeit ergänzende Regelungen erlassen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Art. 11 Verwaltungsaufwand</p> <p>Wird gestrichen.</p>	<p><i>Ist mit Artikel 12 (neu 11) bereits geregelt.</i></p>
<p>Art. 12 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt unter Mitwirkung der Schulpflege in ergänzenden Reglementen Ausführungsbestimmungen, welche die Tarifgestaltung und den administrativen Prozess festhalten.</p>	<p>Art. 11 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt unter Mitwirkung der Sozialbehörde im ergänzenden Reglement Ausführungsbestimmungen, welche die Tarifgestaltung und den administrativen Prozess festhalten. Er achtet</p>	

Subventionsverordnung 2021	Subventionsverordnung 2025/26	Kommentar
	<p>darauf, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.</p>	
<p>Art. 13 Budget und Rechnung Die Schulpflege prüft jährlich anhand der Rechnung, ob das Defizit der Tagesstrukturen noch dem beschlossenen Subventionsbetrag entspricht, überprüft die Kostenstrukturen, beantragt im Bedarfsfall eine Anpassung der Subventionssumme beim Gemeinderat und/oder passt die Tarife an.</p>	<p>Art. 12 Budget und Rechnung Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 14 Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache für den Vorschulbereich bei der Sozialbehörde, sowie für den Schulbereich bei der Primarschulpflege, eingebracht werden.</p>	<p>Art. 13 Rechtsschutz Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann eine Neubeurteilung durch die Sozialbehörde verlangt werden. Über Einwendungen gegen Entscheide der Sozialbehörde entscheidet der Bezirksrat.</p>	<p>Präzisierungen des Instanzenzugs bei Einwendungen.</p>
<p>Art. 15 Frühere Bestimmungen Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden folgende Beschlüsse ausser Kraft gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschluss der Primarschulgemeinde vom 10.12.2007 «Schulgänzende Tagesstrukturen, Einführung ab Schuljahr 2008/2009» – Beschluss des Gemeinderates vom 20.3.2012 «Externe Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter, Gemeindebeiträge (Ta- 	<p>Art. 14 Frühere Bestimmungen Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Subventionsverordnung vom 17. Mai 2021 ausser Kraft gesetzt.</p>	

Subventionsverordnung 2021	Subventionsverordnung 2025/26	Kommentar
rifmodell)», inklusive Änderungsbeschlüsse vom 20.11.2021, 29.04.2014 und 28.06.2016.		
Art. 16 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.	Art. 15 keine Änderung	

Von der Gemeindeversammlung am xxxx gutgeheissen.

Namens der politischen Gemeinde

Vreni Spinner

Oliver Bär

Gemeindepräsidentin

Geschäftsführer